



Stadt
Offenburg

Umweltbericht

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplans

„Teilfläche 2 - Sportpark Süd“

Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilfläche 2 - Sportpark Süd“, Offenburg

Projekt-Nr.

21025_1

Bearbeiter

M. sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: MR, 30.06.2022

Datum

26.02.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung / Inhalte des Umweltberichts	1
2. Bestand, Bewertung und Wirkungsprognose FNP- Änderung	2
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	9
4. Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP (rot umrandet)	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Steckbrief zur Umweltprüfung zur 4. FNP-Änderung.....	3
---	---

1. Einleitung / Inhalte des Umweltberichts

Am südlichen Stadtrand von Offenburg, südlich des Südrings und westlich der Bahnstrecke Richtung Gengenbach, ist der Neubau des Karl-Heitz-Stadions geplant. Das in diesem Bereich bestehende Schaible-Stadion sowie die angrenzenden Flächen sollen in einen neuen Sportpark integriert werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Offenburg weist in seiner geltenden Fassung den vorgesehenen Geltungsbereich überwiegend als „landwirtschaftliche Fläche“, als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ und als „Sondergebiet“ aus. Das bestehende Schaible-Stadion ist zudem als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ ausgewiesen.

Die Änderung des FNP ist erforderlich, da der zukünftige Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum B-Planverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Bei einer Änderung von Bauleitplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die bhm Planungsgesellschaft mbH wurde von der Stadt Offenburg beauftragt, diesen Umweltbericht zu erstellen.

Nach einer Kurzbeschreibung des Vorhabens (Kap. 2) werden in einem tabellarischen Steckbrief (Tab. 1) die Schutzgüter des UVPG in ihrem Bestand beschrieben. Die Angaben zu den Schutzgütern wurden dazu folgenden Quellen entnommen:

- Luftbildauswertungen
- Auswertung der Bodenkarte Baden-Württemberg
- Auswertung von digitalen geologischen Daten sowie digitalen Bodendaten (GIS-Dateteien)
- Auswertung der Naturraumsteckbriefe der LUBW
- Faunistische Gutachten zum B-Planverfahren

Für die Bewertung der Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“ und „Boden und Fläche“ werden fünfstufige Systeme angewendet (sehr geringe / geringe / mittlere / hohe / sehr hohe Bedeutung im Naturhaushalt), wie sie in der Ökokontoverordnung des Landes (ÖkVO) oder der Bodenbewertung der LUBW vorgegeben werden.

Für die anderen Schutzgüter („Mensch, menschliche Gesundheit“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“) wird in Ausprägungen „besondere Bedeutung“ bzw. „allgemeine Bedeutung“ unterschieden.

Danach erfolgt eine Prognose der zu erwartenden Wirkungen (Wirkungsprognose Nullfall und Planfall) und eine Eingriffsbeurteilung.

2. Bestand, Bewertung und Wirkungsprognose FNP-Änderung

Der Geltungsbereich zum geplanten Sportpark nimmt vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich der Bahnstrecke nach Gengenbach ein. Im Norden, zum Südring hin, liegen Kleingärten im Geltungsbereich und im Westen werden bestehende Sportanlagen des Schaible-Stadions einbezogen. Südlich schließen weitere Landwirtschaftsflächen an (Abb. 1).

Der geplante Geltungsbereich hat eine Größe von rund 19,6 ha.

Im Rahmen des aktuellen Flächennutzungsplanverfahrens „4. Änderung Flächennutzungsplans Sportpark Süd“ wird eine überschlägige Umweltprüfung anhand der Schutzgüter des BauGB (§ 1 Abs. 6 [7]) inklusive Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG durchgeführt (Tab. 1).

Eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Prüfungen erfolgt im parallelen B-Planverfahren. Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) inklusive Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen wird im Folgenden verwiesen.



Abb. 1: Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP (rot umrandet)
(Quelle Luftbild LGL)

Tab. 1: Steckbrief zur Umweltprüfung zur 4. FNP-Änderung.

Änderung Flächennutzungsplan für den Standort „Sportpark-Süd“	
Lage	<p>Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Stadt Offenburg südlich des Südrings und westlich der Bahnstrecke Richtung Gengenbach.</p> <p>Die überplanten Flächen unterliegen derzeit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Nutzung als Kleingärten und Sportanlagen. Des Weiteren befinden sich vereinzelte Grünlandflächen innerhalb des Gebiets.</p> <p>Im Westen grenzen Grünlandflächen und das Jugenddorf Offenburg an, während im südlichen und östlichen Bereich weitläufige Ackerflächen angrenzen.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst rd. 19,6 ha Fläche, siehe Abb. 1.</p>
Schutzgebiete	<p>In ca. 2,5 km Entfernung befinden sich die Natura 2000-Gebiete FFH-7513341 „Untere Schutter und Unditz“ sowie SPA-7513442 „Gottswald“.</p> <p>In ca. 800 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet 317022 „Offenburger Vorbergzone“.</p> <p>Zudem liegt der Geltungsbereich vollständig innerhalb eines Wasserschutzgebiets (Schutzgebiets-Nr. 317047) (LUBW, 2022).</p> <p>Aufgrund der räumlichen Entfernung können Wirkungen auf die Schutzobjekte der Natura 2000-Gebiete und des Landschaftsschutzgebiets durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p>Negative Wirkungen auf das Wasserschutzgebiet können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
Regionalplan	Der südliche Teilbereich des Geltungsbereichs ist gegenwärtig als Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen (RVSO, 2022).
Flächennutzungsplan	Der überwiegende Anteil des Geltungsbereichs ist als landwirtschaftlich nutzbare Fläche sowie als Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen. Der nördliche Teilbereich ist zudem als Sondergebiet ausgewiesen. Das bestehende Schaible-Stadion ist zudem als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz im aktuellen Flächennutzungsplan festgesetzt (Stadt Offenburg, 2014).
Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile	
Mensch	<p>Der Geltungsbereich bietet keine Funktion als Wohnort. Er und das nähere Umfeld des Vorhabenstandortes wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und dient der Naherholung, da die Ackerflächen ein Wegenetz aufweisen, welches für Freizeitaktivitäten geeignet ist und Kleingärten vorhanden sind. Auch das Karl-Heinrich-Schaible-Stadion bietet Möglichkeiten zur individuellen Freizeitgestaltung.</p> <p>Der Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut, da er sich nicht wesentlich von umliegenden Flächen unterscheidet und ihn keine besonderen Wertigkeiten ausweist.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u> Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch bestehen nicht.</p>
Boden	<p>Der geologische Untergrund im Geltungsbereich besteht aus Auensand, Hochflutlehm und Löss. Darüber haben sich Parabraunerde aus Hochflutlehm, Pseudogley-Parabraunerde sowie Parabraunerde-Pseudogley entwickelt.</p> <p>Im westlichen Teilbereich (Karl-Heinrich-Schaible-Stadion) ist der ursprüngliche Bodentyp nahezu vollständig überprägt (LGRB, 2022).</p> <p>Als Standort für Kulturpflanzen haben die Böden im Geltungsbereich eine mittlere bis hohe Ertragsleistung (Bewertungsklassen 2; 2,5 und 3).</p> <p>Dies gilt auch für die Filter- und Pufferwirkung von Schadstoffen, hier werden die Bewertungsklassen 2,5 bis 3 erreicht.</p> <p>Eine sehr hohe Wertigkeit ergibt sich als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Hier wird bei zwei Bodenarten (Parabraunerden) die Bewertungsklasse 4 erreicht. Der</p>

	<p>Bodentyp Pseudogley hat diesbezüglich nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit (Klasse 1,5).</p> <p>Die Wertigkeit in Bezug auf Standort für naturnahe Vegetation ist nicht hoch oder sehr hoch und fließt damit nicht in die Gesamtbewertung ein.</p> <p>Die überprägten Bereiche haben in der Gesamtbewertung bei allen Bodenfunktionen nur geringe bis keine Funktionserfüllung (Vollversiegelung). Die natürlichen Böden können die ökologischen Bodenfunktionen in vollem Umfang bereitstellen.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen durch den intensiven Ackerbau mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag in den Boden.</p> <p>Zudem besteht nahe des Karl-Heinrich-Schaible-Stadions (außerhalb des Geltungsbereichs) eine Altlast. Für diesen Standort besteht bezüglich des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser der Handlungsbedarf „A = Ausscheiden“ (Landratsamt Ortenaukreis, 2013).</p>
Wasser	<p>Das Grundwasserdargebot ist abhängig von den geologischen Gegebenheiten. Im Geltungsbereich sind Flussbettsande, Hochflut- und Lösssedimente vorherrschend, die sich durch überwiegend durch eine geringe bis gute Porendurchlässigkeit auszeichnen. Lediglich das Lösssediment zeichnet sich durch eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit aus (LGRB, 2022). Als Porengrundwasserleiter sind sie im Geltungsbereich daher von allgemeiner Bedeutung.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser bestehen im Geltungsbereich durch den intensiven Ackerbau mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag in den Boden.</p> <p>Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Geltungsbereich ist diesbezüglich von allgemeiner Bedeutung.</p>
Klima und Luft	<p>Das Geländeklima des Geltungsbereichs wird überwiegend durch die ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Flächen wärmen sich tagsüber, je nach Vegetationsbedeckung, unterschiedlich stark auf. Nachts können durch die Abkühlung dagegen Kaltluftflächen entstehen (bei Bewuchs auf den Flächen). Die nahegelegenen Siedlungsflächen des Jugenddorfs erwärmen sich bei Sonneneinstrahlung stark und stellen damit lokal-klimatische Belastungsflächen dar.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs erfüllt die Vegetation der Ackerflächen und Gartenanlagen sowie die einzelnen Baumbestände durch die Verdunstung eine lokale Ausgleichsfunktion.</p> <p>Der Geltungsbereich ist bezüglich Klima und Luft von allgemeiner Bedeutung, da keine relevanten Wirkungen auf das Umland ausgehen.</p> <p><u>Vorbelastungen:</u></p> <p>Vorbelastungen für das Schutzgut Klima und Luft bestehen vor allem durch den hohen Anteil versiegelter Flächen im nahen Umfeld des Geltungsbereichs, die sich tagsüber stark erwärmen können.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<p>Im Folgenden werden Daten der saP inkl. Biototypenerfassung ausgewertet (bhm, 2022). Die Konkretisierung erfolgt im B-Planverfahren.</p> <p><u>Pflanzen:</u> Die Pflanzen im UG werden anhand der Biotop- und Nutzungstypen beschrieben:</p> <p>Ein Großteil des Geltungsbereichs wird durch den Biototyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (BT 37.11) eingenommen. Teilräumlich befinden sich ein Teilabschnitt eines Bachs (BT 12.21), kleinparzellige Gärten (BT 37.30, 60.61 und 60.63), Feldhecken und Feldgehölze (BT 41.10 und 41.20), ein Streuobstbestand (BT 45.40), Obstplantagen und Pflanzkulturen (BT 37.21 und 37.25), geschotterte Wege (BT 60.23,) und Graswege (BT 60.25). Vor allem im nordöstlichen Bereich sind außerdem vereinzelte Gestrüpp- und Ruderalstrukturen (BT 36.63 und 43.11) und Fettwiesen-Bestände (BT 33.41) lokalisiert. Im Bereich des Karl-Heinrich-Schaible-Stadions befinden sich teilräumlich Zierrasen (BT 33.80), ein Gebüsch (BT 42.20), Baumreihen (BT 45.12), Gebäudebestand (BT 60.10) sowie teils wasserdurchlässige- und versiegelte Flächen (BT 60.21, 60.22 und 60.23).</p>

	<p><u>Tiere:</u> Von den streng geschützten Fledermäusen konnten im Untersuchungsgebiet verschiedene Arten (u. a. Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus) nachgewiesen werden.</p> <p>Außerdem haben dort einige ubiquitär verbreitete aber auch Vogelarten der Roten Listen (Bluthänfling, Rauchschnalbe, Turmfalke, Star, Haussperling und Feldsperling) ihre Brutstätten bzw. nutzen den Geltungsbereich als Nahrungshabitat. Die Arten Klappergrasmücke und Goldammer brüten im näheren Umfeld.</p> <p>Des Weiteren existieren Vorkommen von streng geschützter Mauer- und Zauneidechse.</p> <p>Die Untersuchungen bezüglich den Artengruppen Tagfalter und Totholzkäfer blieben ohne Befund.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Durch die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung ist die Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere auf den Ackerflächen eingeschränkt und somit von allgemeiner Bedeutung. Wertgebende Gehölzstrukturen einzelner Obstbaumbestände, Grünland- und Ruderalflächen sowie Vegetationsstrukturen in den Gartenanlagen haben hingegen eine mittlere bis hohe Bedeutung für die o. g. Artengruppen. Der Geltungsbereich erweist sich also, trotz großflächig eingeschränkter Lebensraumeignung (Acker und Infrastrukturnutzung), vor allem bezüglich Avifauna und Fledermäusen als mäßig artenreich, was auf die eingestreuten Obstbaumbestände, Gartenanlagen sowie vereinzelt Grünland und Ruderalflächen zurückzuführen ist.</p> <p>Die Biotoptypen im Geltungsbereich sind überwiegend von sehr geringer und mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufen I bis III). Von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) sind die Grünlandflächen im Gebiet (Fettwiese), der Bachabschnitt, Gebüschstrukturen, einzelne Ruderalflächen und ein Brombeergestrüpp. Die Biotoptypen Feldhecke und Feldgehölz, einzelne Baumreihen sowie ein Streuobstbestand haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung (Wertstufe IV).</p>
Landschaftsbild	<p>Der Geltungsbereich weist in weiten Teilen eine für Ackernutzung typische Strukturarmut auf, durch die der Geltungsbereich visuell geprägt wird.</p> <p>Ausgedehnte Gartenanlagen und vereinzelt Grünlandflächen sind jedoch im nördlichen Teilbereich landschaftsbildprägend.</p> <p>Der Geltungsbereich ist insgesamt von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.</p> <p>Die Funktion als Fläche für die Naherholung wird beim Schutzgut Mensch behandelt.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Informationen zu Kulturgütern im Geltungsbereich liegen nicht vor. Eine Abfrage beim zuständigen Denkmalamt muss im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.</p> <p>Relevante Sachgüter mit gesellschaftlich hohem Wert oder hoher funktionaler Bedeutung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<p>Im Geltungsbereich bestehen grundsätzliche Wechselbeziehungen zwischen den durch den geologischen Untergrund geprägten Boden- und Wasserverhältnissen, dem Relief und der Naturraumnutzung.</p>
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung, Kleingartennutzung sowie die Nutzung als Sportstätte (Karl-Heinrich-Schaible-Stadion) weiterhin stattfinden werden.</p> <p>Auch die vereinzelt Ruderal- und Grünlandflächen sowie die Baumbestände werden bestehen bleiben. Die Nutzung als Naherholungsfläche bzw. als Zugang zur ortsnahen Erholung ist in diesem Fall weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die Ackernutzung mit ihren beeinträchtigenden Wirkungen vor allem auf Boden und Wasser wird die Schutzgüter Boden und Wasser weiterhin beeinträchtigen.</p>	

Wirkungsprognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
Mensch	<p>Die Baumaßnahme führen zeitweise zu akustischen und visuellen Belästigungen und somit zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in der näheren Umgebung. Diese Beeinträchtigungen sind temporär.</p> <p>Der Betrieb des zukünftigen Sportparks verursacht Lärm- und Lichtemissionen sowie Bewegungsunruhe. Relevant sind diese im Wesentlichen für das angrenzende Jugenddorf an der Zähringerstraße.</p> <p>Aufgrund der siedlungsnahen Lage mit bereits vorhandenem Stadion sind im Planfall keine wesentlichen Änderungen zu prognostizieren.</p> <p>Des Weiteren gehen Flächen der wohnungsnahen Erholung verloren. Im Gegenzug entstehen Freizeiflächen neu, so dass in der Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch zu erwarten sind.</p>
Böden	<p>Unsachgemäßer Betrieb oder defekte Baumaschinen (Öllecks an Baumaschinen) mit Schadstoffeintrag in Boden können während des Baus nicht generell ausgeschlossen werden und können, bei geringer Wahrscheinlichkeit, erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben.</p> <p>Die im Rahmen des Vorhabens dauerhaft versiegelten Böden können keine natürlichen Bodenfunktionen mehr wahrnehmen. Der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar und muss kompensiert werden (z. B. nach ÖkVO). Eine Bilanz hierzu ist im B-Planverfahren zu erstellen.</p> <p>Durch Einsatz moderner Baumaschinen und sparsamen Umgang mit Flächen (Flächenneuersiegelung) kann im Rahmen der Bebauungsplanung der Eingriff in das Schutzgut gemindert werden.</p>
Wasser	<p>Die geplante Bebauung kann durch die Neuversiegelung erhebliche negative Auswirkungen auf die Versickerung und die Grundwasserneubildungsrate haben.</p> <p>Durch die Anlage von Versickerungsmulden oder einer Versickerungsanlage (Rigole) kann dem Verlust von Versickerungsflächen entgegengewirkt werden. Details sind auf B-Plan-Ebene festzusetzen.</p>
Klima und Luft	<p>Bei Umsetzung der Planung werden durch Flächen-Neuersiegelung Kaltluftbildungsflächen reduziert, was lokalklimatische Beeinträchtigungen verursacht. Zudem werden klimatische Belastungsflächen geschaffen. Innerhalb des Baugebietes entstehen mikroklimatische Veränderungen durch die veränderte Oberflächenabstrahlung. Reichweite und Intensität dieser Wirkung sind stark abhängig von der geplanten Baudichte. Aufgrund der ebenen Geländetopografie ist jedoch nur eine geringe Reichweite dieser Wirkungen zu erwarten.</p> <p>Insgesamt werden die Änderungen aufgrund der allgemeinen Funktionserfüllung im Bestand als nicht wesentlich eingestuft.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen auf Luft und Klima lassen sich durch geeignete Bauweisen und Begrünung (z. B. Dachbegrünung) mindern. Details sind auf B-Plan-Ebene festzusetzen.</p>
Arten und Lebensräume	<p>Durch die Bebauungsplanung gehen Lebensräume für Arten des Offenlandbereiches und der Saumbiotope verloren.</p> <p>Davon sind wertgebenden Gehölzstrukturen der Obstbaumbestände, vereinzelte Heckenstrukturen, Ruderalflächen sowie Grünlandflächen betroffen, was zu einem naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf führt, der im Rahmen der Bebauungsplanung bilanziert und kompensiert werden muss (Umweltbericht). Der Ausgleichsbedarf wird z. B. auf Grundlage der ÖkVO bilanziert.</p> <p>Durch eine fachgerechte Planung der Außenanlagen des Sportparks lassen sich die Eingriffe auf B-Planebene mindern</p> <p>Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind gem. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplanverfahren zu erwarten.</p>

	Vorschläge für Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen werden dort benannt (bhm, 2022). Bei Beachtung und Umsetzung dieser Maßnahmen treten die Verbots-tatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ein.
Landschafts-bild	Der zu erwartende, kleinräumige Verlust von vereinzelt landschaftstypischen Heckenstrukturen und Grünlandflächen ist als untergeordnet zu beurteilen, da sich die Feldflur mit landschaftstypischen Strukturen südlich des Geltungsbereichs fortsetzt. Die neu entstehenden Sportanlagen werden das Ortsbild im Süden von Offenburg zukünftig visuell prägen. Aufgrund des bereits bebauten Siedlungsrandes in der unmittelbaren Umgebung wird sich das Landschaftsbild jedoch nicht nachhaltig verändern. Wirkungen auf die Naherholung s. Schutzgut „Mensch“. Im Rahmen der Bebauungsplanung besteht durch Pflanzgebote die Möglichkeit Fernwirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Wirkungen auf Kulturgüter können nach Datenabruf im Rahmen der Bebauungsplanung bewertet werden, Wirkungen auf Sachgüter sind nicht zu erwarten. Falls im Zuge der Erdbauarbeiten archäologische Objekte freigelegt werden, werden diese umgehend dem zuständigen Denkmalamt gemeldet.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Kurzfristig sind durch die Entfernung von Vegetationsstrukturen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Böden sowie Arten und Lebensräume zu erwarten (baubedingte Störwirkungen). Mittel- bis Langfristig können diese Wechselwirkungen durch ein entsprechendes Begrünungskonzept innerhalb des Sportparkgeländes in Teilbereichen aufgewertet werden. Durch anlagebedingte Wirkungen – z. B. Bebauung und Flächenüberprägung – werden die lokalen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Böden sowie Arten und Lebensräume beeinträchtigt. Diese Wechselwirkungen sind in Teilbereichen aufgrund der bestehenden Sportstätten und der Ackernutzung bereits vorbelastet. Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens – z. B. zusätzliches Verkehrsaufkommen oder Lichtemissionen durch Besucher des Sportparks - haben eine geringe räumliche Reichweite, jedoch werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Arten und Lebensräume im Bereich des Sportparks beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund bestehender gleichartiger Vorbelastungen im unmittelbaren Umfeld als untergeordnet zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich sind auf Ebene des Bebauungsplans zu formulieren.
Schutzgebiete	Aufgrund der räumlichen Entfernung können Wirkungen auf die Schutzziele der o. g. Natura2000-Gebiete und des Landschaftsschutzgebiets durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Negative Wirkungen auf die Schutzziele des Wasserschutzgebiets können jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. So sollen künftig Grundwasserentnahmen zu betrieblichen Zwecken aus einem geplanten Tiefbrunnen im Wasserschutzgebiet durchgeführt werden. Im Rahmen eines Sammelantrags wurde eine Befreiung von den Verboten gemäß § 10 der Wasserschutzgebiets-Verordnung beantragt. Die wasserrechtliche Genehmigung liegt vor.
Regionalplan	Der Bereich des Sportparks ragt in Teilbereichen in den regionalen Grünzug hinein. Im FNP bzw. im Bebauungsplan wird der Änderungsbereich als Grünfläche bzw. Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt bzw. festgesetzt. Ein Zielabweichungsverfahren ist aufgrund der planerischen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den regionalen Grünzug beitragen, nicht erforderlich (RSVO, 2021).
Flächennutzungsplan	Um das Gebiet aus dem FNP entwickeln zu können wird vorliegende FNP-Änderung durchgeführt.
Eingriffsbeurteilung: Beeinträchtigungen, die kompensiert werden müssen, sind bei den Schutzgütern „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, Boden und Wasser zu erwarten. Die Bilanzierungen hierzu erfolgen auf B-Plan-ebene.	

Vor allem für Brutvögel, Fledermäuse sowie für Mauer- und Zauneidechse sind aus artenschutzrechtlicher Sicht funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen (bhm, 2022).

Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/-minderung sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu formulieren.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben:

Der Bau des Sportparks im Süden von Offenburg steht im Einklang mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die Lage der Planung wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie geprüft. Insgesamt waren 5 mögliche Standorte in der engeren Auswahl.

Nach Prüfung der für den Sportpark erforderlichen Einrichtungen im Rahmen der Machbarkeitsstudie wird eine Gesamtfläche von rund 13 ha benötigt.

Der hier geprüfte Standort eignet sich aufgrund des bereits bestehenden Schaible-Stadions in besonderem Maße, um einen Sportpark mitsamt Ersatzneubau (Karl-Heitz-Stadion) im unmittelbaren Umfeld zu errichten.

Zudem werden am geplanten Standort die Erschließungserfordernisse durch die bereits vorhandenen Verkehrswege gewährleistet.

Aufgrund der überwiegend anthropogenen Nutzung des Geltungsbereichs sind im Rahmen der Planung keine besonders hochwertigen Biotopstrukturen betroffen, was eine vergleichsweise umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren:

Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind:

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 3.b zu §2 Abs. 4 und §2a Bau GB):

Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg soll für die Errichtung eines Sportparks geändert werden (4. Änderung).

Dazu wurde nach den Vorgaben des BauGB vorliegender Umweltbericht für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erstellt.

Der Geltungsbereich ist bezüglich der verschiedenen Schutzgüter überwiegend von allgemeiner Bedeutung. Wertgebende Gehölzstrukturen einzelner Obstbaumbestände, Grünland- und Ruderalflächen sowie Vegetationsstrukturen in den Gartenanlagen haben hingegen eine mittlere bis hohe Bedeutung hinsichtlich der Habitatfunktion von verschiedenen faunistischen Artengruppen.

Nach überschlägiger Prüfung, die im Rahmen der Bebauungsplanung konkretisiert wird, werden bei den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ sowie „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“ erhebliche Beeinträchtigungen erwartet, die zu kompensieren sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei Fledermäusen, Vögeln und Reptilien nicht auszuschließen. Nicht kompensierbare Eingriffe werden nicht prognostiziert.

Entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen - auch im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG - sind auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen.

4. Literaturverzeichnis

- bhm. (2022). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Sportpark Süd"* .
- Landratsamt Ortenaukreis. (2013). *Auszug Altlastenkataster*.
- LGRB. (2022). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Bodenkarte 1:50.000* www.maps.lgrb-bw.de.
- LGRB. (2022). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: HÜK 350 Hydrogeologische Grundkarte, Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*, www.maps.lgrb-bw.de.
- LUBW. (2022). *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Daten und Kartendienst der LUBW*. Von Daten und Kartendienst der LUBW 11.2019. abgerufen
- RSVO. (2021). *Regionalverband Südlicher Oberrhein - Stadt Offenburg - Sportpark Süd - Informelle Abstimmung*.
- RVSO. (2022). *Regionalverband Südlicher Oberrhein - Regionalplan Südlicher Oberrhein. Raumnutzungskarte 1 : 50.000*.
- Stadt Offenburg. (2014). *Stadt Offenburg - Aktuell rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Blatt Ost*.